

Produktverkauf in der Ordination

Bei Gewerbebetrieb in der Ordination sind unbedingt abgabenrechtliche Konsequenzen zu beachten.

Einem Trend der letzten Jahre folgend, erwirtschaften immer mehr Ärzte neben ihrer „normalen“ ärztlichen Tätigkeit einen nicht unbeträchtlichen Teil ihres Umsatzes aus dem Verkauf von Produkten. Neben rein monetären Aspekten sind dabei auch steuerliche Auflagen zu beachten.

Die Mehrheit der Patienten nimmt dieses Angebot gerne an. Denn Produkten, die direkt beim Arzt gekauft werden können, wird oft eine höhere Qualität zugeschrieben als jenen, die im „freien Handel“ zu erwerben sind. Der Verkauf von medizinischen Produkten kann ein durchaus lukratives Geschäft sein und bietet gerade Wahlärzten ein nicht uninteressantes Nebeneinkommen.

Umsatzsteuerpflicht beachten

Da Umsätze aus dem Produktverkauf nicht als ärztliche Tätigkeit gelten, muss grundsätzlich Umsatzsteuer in Höhe von 10 bzw. 20% je nach Art des Produktes auf den Verkaufspreis aufgeschlagen werden. Diese ist an das Finanzamt abzuführen. Auf der anderen Seite darf sich der Arzt die Umsatzsteuer aus dem Einkauf der Produkte als Vorsteuer abziehen sowie auch jene Vorsteuerbeträge aus anderen Ausgaben, die ganz oder teilweise mit dem Produktverkauf zusammenhängen.

Bei solchen „gemischten“ Ausgaben muss eine Aufteilung nach dem Verhältnis zwischen ärztlicher Tätigkeit und Produktverkauf erfolgen. Als Schlüsselgröße dafür werden die jeweiligen Umsätze aus den beiden Tätigkeiten herangezogen. Erzielt man einen Gesamtjahresumsatz (ärztliche Tätigkeit + Produktverkauf) von unter 30.000 Euro, kann die Umsatzsteuerbefreiung für so genannte „Kleinunternehmer“ in Anspruch genommen werden. In diesem Fall muss keine Umsatzsteuer verrechnet werden, Vorsteuerabzug steht dann aber auch nicht zu.

Zu beachten ist außerdem, dass diese zusätzlichen Einnahmen natürlich mit Einkommensteuer belastet werden. Dieser Gewinn wird zu den anderen Einkunftsarten hinzugezählt. Wer sich also ohnehin schon in einer hohen Progressionsstufe befindet, muss diesen zusätzlichen Gewinn in eben dieser Progressionsstufe versteuern.

Unter Umständen günstigere Krankenversicherung

Wie bei jeder gewerblichen Tätigkeit besteht Versicherungspflicht bei der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft. Die Krankenversicherung in Höhe von 9,18% des steuerpflichtigen Gewinnes berechnet sich aus der gewerblichen Tätigkeit vor Abzug der entrichteten Sozialversicherungsbeiträge. Der Höchstbeitrag liegt derzeit bei knapp 430 Euro monatlich.

Wirft die gewerbliche Nebentätigkeit nur niedrige Gewinne ab, kann die gewerbliche Pflichtversicherung dazu führen, dass eine günstigere Möglichkeit der Krankenversicherung erreicht wird als für einen Mediziner ohne gewerbliche Tätigkeit. Im besten Fall kann es gelingen, dass für die Krankenversicherung lediglich der Mindestbeitrag von derzeit monatlich rund 60 Euro bezahlt werden muss. Dies ist dann gegeben, wenn der Jahresgewinn aus der gewerblichen Nebentätigkeit maximal die Mindestbeitragsgrundlage in Höhe von derzeit knapp 7.655 Euro jährlich beträgt.

Geringerer Prozentsatz bei der Pensionsversicherung

Der Beitragssatz für gewerbliche Tätigkeiten zur Pensionsversicherung beträgt



© julien tromeur - Fotolia.com

16%, während für ärztliche Tätigkeiten 20% vom Gewinn eingehoben werden. Der Beitragssatz für gewerbliche Tätigkeiten zur Pensionsversicherung ist also niedriger als für die ärztliche Tätigkeit. Der Clou dabei: Der Regelung für gewerbliche Betätigung wird Vorrang eingeräumt. Das bedeutet, dass zuerst jene Gewinne mit 16% belastet werden, die aus der gewerblichen Tätigkeit stammen. Die Gewinne aus der ärztlichen Tätigkeit werden nur insoweit als Bemessungsgrundlage mit dem höheren Satz herangezogen, als nach Ansatz der gewerblichen Einkünfte die Höchstbemessungsgrundlage von derzeit 56.280 Euro noch nicht ausgeschöpft wurde.

Ein weiterer Vorteil: In den ersten beiden Jahren der gewerblichen Betätigung kommt es lediglich zur Vorschreibung der Mindestbeiträge zur Krankenversicherung. Eine Nachbemessung bei Vorliegen des endgültigen Gewinnes laut Steuerbescheid für die ersten beiden Gründungsjahre findet nicht statt. Im Ergebnis bedeutet dies, dass in den ersten beiden Jahren der gewerblichen Tätigkeit der Beitrag zur Krankenversicherung mit dem Mindestbeitrag abgetan ist.

Die auf den ersten Blick lästig erscheinenden sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der Ausübung eines Gewerbes entpuppen sich daher bei genauem Hinsehen unter Umständen als Vorteil.